
Statut

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung.

Art. 1. Name, Sitz und Dauer

- 1.1 Es wurde mit der Bezeichnung „**Claudia Lombardi Stiftung für das Theater**“ (nachfolgend „Stiftung“ genannt) eine unabhängige Stiftung nach Art. 80 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Collina d’Oro gegründet.
- 1.2 Bei einer eventuellen Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz, ist das Einverständnis der zuständigen Aufsichtsbehörde notwendig.
- 1.3 Die Laufzeit der Stiftung ist unbefristet.

Art. 2. Zweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Sie ist neutral und folgt keiner religiösen oder politischen Orientierung.
- 2.2 Die Stiftung setzt sich folgende, genauere Ziele:
 - Förderung der Theater- und Schauspielkunst in der Schweiz (vor allem im Tessin) und in Italien (vor allem in der Lombardei);
 - Einen Beitrag zum künstlerischen Wachstum junger, professioneller Theaterensembles leisten, die sich aus Künstlern unter 35 Jahren zusammensetzen, welche ein Diplom einer Theaterakademie oder den Abschluss einer gleichwertigen Schule haben;
 - Verbesserung des Qualitätsniveau von Theaterproduktionen, im Tessin oder in der Lombardei, die von jungen Theaterensembles vorgeschlagen werden, welche aus professionellen Künstlern unter 35 Jahren bestehen, die ein Diplom einer Theaterakademie oder gleichwertigen Schule haben.
 - Jungen Theaterensembles, die aus professionellen Künstlern unter 35 Jahren bestehen, welche ein Diplom einer Theaterakademie oder gleichwertigen Schule haben, ein Kontaktnetz anerkannter Fachleute zur Verfügung zu stellen, (Schauspieler, Regisseure, Dramaturgen, Bühnenbildnern, Light Designern, etc.), welche die Arbeiten junger Theaterensembles prüfen, diese einordnen und diesen während einiger Schlüsselmomente mit Ratschlägen zur Seite stehen und dadurch zum künstlerischen Wachstum beitragen.
- 2.3 Um dieses Ziel zu erreichen, gibt die Stiftung jährlich eine Ausschreibung bekannt, an der junge Theatergesellschaften aus der Schweiz (vor allem aus dem Tessin) und aus Italien (vor allem aus der Lombardei) zur Teilnahme eingeladen sind. Die Gesellschaft, die das Ausschreiben gewinnt, erhält eine künstlerische Beratung durch anerkannte Fachleute, logistische Unterstützung bei Kommunikation und Verbreitung des Projektes, welches die Ausschreibung gewonnen hat sowie eine Geldleistung.

- 2.4 Ausserdem setzt sich die Stiftung zum Ziel, eine oder mehrere Liegenschaften zu kaufen oder zu bauen, um ein eigenes Zentrum für Theaterproduktionen in der Schweiz zu gründen.

Ein Zentrum für Theaterproduktionen, in dem junge Ensembles, stets durch Teilnahme an einer Ausschreibung, die Möglichkeit haben, einen Aufenthalt von einer bis fünf Wochen zu gewinnen, um das Projekt, welches die Ausschreibung gewonnen hat, zu produzieren. Dazu wird ein Gebäude mit Proberäumen, ein Theater, Unterbringung für das gesamte Ensemble und eine Küche, ohne Begrenzung der Stundenzahl, zur Verfügung gestellt.

Im Zentrum für Theaterproduktionen können die jungen Ensembles und Gewinner der Ausschreibung, auch künstlerische Beratungen durch anerkannte Fachleute und logistische Unterstützung bei Kommunikation und Verbreitung der Produktion in Vorbereitung, in Anspruch nehmen.

Das Produktionszentrum kann auch Theateraufführungen oder anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, deren Ziel es ist, Schauspielern und Ensembles mit Künstlern unter 35 Jahren, Förderung, Entwicklung, Wachstum sowie beruflichen Erfolg zukommen zu lassen.

Der Erlös aus öffentlichen, kostenpflichtigen Theateraufführungen dient vollkommen der Finanzierung von Tätigkeiten und Zielen der Stiftung.

- 2.5 Ausserdem kann das Produktionszentrum der Stiftung ausserhalb der Zeiten, in denen das Zentrum dem Ensemble, das die Ausschreibung gewonnen hat, vorbehalten ist, Theaterproduktionen aus dem Tessin und der Schweiz zu Vorzugsbedingungen und günstigen Konditionen, vorzugsweise halbprofessionellen Ensembles mit Sitz im Kanton Tessin oder anderen Schweizer Kantonen, ohne Altersbeschränkung, zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Erlöse der Vermietung des Produktionszentrums die effektive Kostenabdeckung überschreiten, dann dienen diese vollkommen der Finanzierung von Tätigkeiten und Zielen der Stiftung.

- 2.6 Die Stiftung kann in oder in der Nähe der oben beschriebenen Gebäude, den Künstlern Unterkünfte, Strukturen für Verpflegung und Erholung zur Verfügung stellen sowie Gastbetriebe (Bar und Restaurant) unterhalten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Erlöse vollkommen der Finanzierung von Tätigkeiten und Zielen der Stiftung zukommen.

Diese Gastbetriebe können von der Stiftung selbst oder durch Dritte geführt werden.

Falls die Führung der Gastbetriebe an Dritte weitergegeben wird, erhalten Stiftungen den Vorzug, welche die soziale und berufliche Integration Behinderter, Menschen mit Integrationsproblemen oder Personen, die auf Wohlfahrt oder auf eine Invalidenrente warten, fördern.

- 2.7 Die Stiftung kann jegliche Initiative oder Tätigkeit durchführen, die ihren Zielen nützlich ist. Die Stiftung kann in der Schweiz oder in Italien wirken und zwar mit den jeweils geeigneten Mitteln, um institutionelle Zwecke zu erzielen, einschliesslich der Teilnahme an Körperschaften, deren Tätigkeiten mit denen der Stiftung in Beziehung stehen und einen gleichartigen Zweck haben, unter Beachtung von Gesetzen und Normen, die in diesem Statut vorgesehen sind.

- 2.8 Der Stiftungsrat verpflichtet sich zu garantieren, dass die Verwirklichung der Ziele in all seinen Formen, die höchste Qualitätsstufe erreicht.

Art. 3. Vermögen, Vermögensleitung und Verwaltungsgrundsätze

- 3.1 Der Stiftung ist ein Startkapital von CHF 100'000.– (einhunderttausend) gewidmet, das durch den Gründer eingezahlt wird.
- 3.2 Zum Vermögen der Stiftung tragen auch alle eventuellen weiteren Einzahlungen oder Schenkungen des Gründers oder Dritter bei sowie Erträge des beigetragenen Vermögens, Einnahmen aus Theateraufführungen und Tätigkeiten des Produktionszentrums der Stiftung sowie eventuelle Rechte aus Koproduktionen von Ensembles, welche die Dienstleistungen des Produktionszentrums und der Stiftung in Anspruch nehmen.

Das Vermögen der Stiftung kann auch durch eventuelle Einzahlung öffentlicher oder privater Körperschaften, Vermächtnisse, Hinterlassenschaften und Spenden durch Dritte erhöht werden.

- 3.3 Die Stiftung greift auf das Vermögen zurück, um seinen Zweck zu erfüllen. Investitionspolitik und Kontrolle der Umsetzung steht dem Stiftungsrat zu.

Die Vermögensverwaltung der Stiftung muss entsprechend allgemein anerkannter Prinzipien erfolgen. Das Vermögen der Stiftung wird durch eine wichtige Schweizer Bank gemäss den Kriterien einer umsichtigen Verwaltung investiert und verfolgt dabei stets den Zweck der Stiftung.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4. Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und andere eventuelle Organe, deren Zuständigkeiten detailliert in den entsprechenden Reglements definiert werden, welche den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Art. 5. Stiftungsrat und seine Zusammensetzung

- 5.1 Die Leitung der Stiftung steht dem Stiftungsrat zu, der aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen besteht.
- 5.2 Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch das Recht auf Rückerstattung der Auslagen.
- 5.3 Der Erstrat der Stiftung besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) *Präsidentin*: Claudia Lombardi
 - b) *Vizepräsident*: Giorgio Thöny
 - c) *Sekretär*: Stefano Orlandi

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden bevorzugt wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der darstellenden Künste und Kunst ausgewählt, ihren unternehmerischen Kenntnissen und – auf jeden Fall – unter der Bedingung, dass diese einen tadellosen Ruf haben.

Art. 6. Gründung und Vervollständigung des Stiftungsrates

- 6.1 Der Stiftungsrat ist in Gründung und Ergänzung ein autonomes Organ.
- 6.2 Die Mandatszeit beträgt 3 Jahre und es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Sollte eines der Mitglieder vorzeitig zurücktreten, dann muss ein Stellvertreter für die verbleibende Zeit durch eine Wahl ernannt werden. Die neuen Mitglieder lösen die Vorgänger bis zum Ende deren Mandatszeit ab.
- 6.3 Nach der ersten Ernennung ab Gründung, wählt der Stiftungsrat den Präsidenten. Es wird davon ausgegangen, dass das Amt des Präsidenten dem Gründer stillschweigend erneuert wird, bis dieser den Willen ausspricht, dieses Amt zu verlassen oder aber solange, bis das Amt des Gründers als Präsident, in Übereinstimmung mit Art. 3 der Reglements, endet.
- 6.4 Ab dem Zeitpunkt der Präsidentenwahl durch den Stiftungsrat, bestimmt dieser Stiftungsrat die Mitglieder, welche die Stiftung vertreten werden.
- 6.5 Der Stiftungsrat muss zu 2/3 aus Bürgern der Schweiz bestehen. Mindestens einer der Mitglieder des Stiftungsrates mit Unterschriftenrecht muss in der Schweiz wohnhaft sein.
- 6.6 Der Stiftungsrat ist verpflichtet, dem zuständigen Handelsregister alle Änderungen der Zusammensetzung entsprechender Organe und die Zuteilung des Unterschriftenrechts an Mitglieder mitzuteilen.
- 6.7 Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit infolge berechtigter Gründe des Amtes enthoben werden. Als berechtigter Grund gilt die Nichterfüllung von Verpflichtungen durch ein Mitglied gegenüber der Stiftung oder die eingetretene Unfähigkeit, seine Amtszeit entsprechend wahrzunehmen. Der Widerruf des Amtes wird durch den Stiftungsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen.

Art. 7. Zuständigkeiten des Stiftungsrates

- 7.1 Der Stiftungsrat erfüllt Tätigkeiten, die der Stiftung dienen, vertritt diese in Beziehungen mit der Öffentlichkeit und verwaltet ihr Vermögen. Er verfügt über alle Befugnisse, die in diesem Statut nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurden.

Der Stiftungsrat hat vor allem folgende, nicht übertragbare, Pflichten:

- Oberaufsicht und Überwachung der Verwaltung dieser Stiftung;
 - Definition der notwendigen Strategien, um die Ziele der Stiftung zu verfolgen;
 - Regelung des Unterschrift- und Vertretungsrechts der Stiftung;
 - Wettbewerbe ausschreiben, um Arbeitnehmer der verschiedenen Verwaltungsaufgaben (künstlerische Leitung, Büro der Stiftung, Leitung des Produktionszentrums, etc.) anzustellen. Er ist dafür zuständig, die geeigneteren Kandidaten zu ernennen;
 - Definition der finanziellen Verpflichtungen der Stiftung gegenüber den Ensembles, die diese durch Ausschreibungen, entsprechend den Zielen des Statuts, unterstützen möchte.
 - Sondervollmachten an Kommissionen oder kleinere Ausschüsse vergeben;
 - Stiftungsrat, Direktion und Revisionsstelle wählen;
 - die jährliche Rechenschaftsablage genehmigen.
- 7.2 Die Stelle des Direktors ist mit jener des Stiftungsrates und Mitglied der Revisionsstelle unvereinbar.

-
- 7.3 Der Stiftungsrat kann Reglements in Bezug auf Organisationsdetails, Vermögensverwaltung sowie der Stiftungsverwaltung festlegen, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Im Rahmen des ursprünglichen Zwecks können diese Bestimmungen jederzeit vom Rat selbst verändert werden, welcher der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Mitteilung zur Genehmigung zustellen muss.
 - 7.4 Der Stiftungsrat hat die Befugnis, mit Ausnahme von Art. 7.1, einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten einzelne Kompetenzen zu übertragen.

Art. 8. Versammlungen des Stiftungsrates / Beschlüsse

- 8.1 Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen und zwar jedesmal, wenn dies aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung zur Versammlung des Stiftungsrates muss normalerweise mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Versammlungsdatum erfolgen.
- 8.2 Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind rechtskräftig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und auf jeden Fall Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 8.3 Der Stiftungsrat erstellt ein Protokoll der Gespräche und Beschlüsse, die vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten und dem Sekretär unterschrieben werden.

Das Protokoll mit Abnahme der jährlichen Rechenschaftsablage und weiterer wichtiger Beschlüsse, müssen der Aufsichtsbehörde übermittelt werden.
- 8.4 Entscheidungen, die über Rundschreiben (auch elektronischer Art) getroffen werden, sind zugelassen, falls keines der Mitglieder des Stiftungsrates eine persönliche Aussprache fordert. Bei Dringlichkeiten können Beschlüsse des Stiftungsrates auch durch eine Telefonkonferenz gefasst werden.

Beschlüsse, die durch Rundschreiben oder Telefonkonferenz gefasst wurden, müssen von der Mehrheit des Stiftungsrates genehmigt und bei der nächsten Sitzung ins Protokoll übernommen werden.

Art. 9. Revisionsstelle

- 9.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche für Revisionsdienste zugelassen ist und ernennt diese das erste Mal für 2 Jahre und die darauffolgenden Male für 4 Jahre.
- 9.2 Die Revisionsstelle muss dem Stiftungsrat die jährlichen Prüfungsergebnisse unterbreiten und den entsprechenden Bericht beifügen. Diese Stelle muss ausserdem darüber wachen, dass die in den Statuten festgesetzten Bestimmungen (Reglemente und Statute der Stiftung) und die Ziele der Stiftung respektiert werden.
- 9.3 Die Revisionsstelle muss den Stiftungsrat über eventuelle Mängel unterrichten, die während der Kontrolle festgestellt wurden.
- 9.4 Die Aufsichtsbehörde kann, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu benennen, befreien.

Art. 10. Buchführung

- 10.1 Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 10.2 Der Stiftungsrat erstellt die jährliche Rechenschaftsablage (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Beilagen) und den Tätigkeitsbericht.

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Tätigkeit, übermittelt die Stiftung der Aufsichtsbehörde die jährliche Rechenschaftsablage, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, die Genehmigung des Protokolls des Stiftungsrates sowie eine Liste eventueller Wertpapiere.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11. Verantwortung

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Direktion sind nicht persönlich für die Verpflichtungen der Stiftung verantwortlich. Diese werden durch die Aktiva derselben garantiert. Die Mitglieder können jedoch persönlich zur Verantwortung gezogen werden, falls die Stiftung oder Dritte durch vorsätzliche Verletzung oder Nachlässigkeit ihrer Pflichten geschädigt wird.

Art. 12. Änderung des Stiftungsstatuts

Der Stiftungsrat ist nach einstimmiger Entscheidung berechtigt, der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine Anfrage zur Änderung des Stiftungsstatuts, nach Art. 85 und 86 des Zivilgesetzbuchs, zu senden.

Art. 13. Aufhebung der Stiftung

- 13.1 Die Stiftung kann nur aufgehoben werden, falls die gesetzlich festgelegten Beweggründe bestehen (Art. 88 des Zivilgesetzbuchs) und ausschliesslich mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 13.2 Bei Aufhebung tritt der Stiftungsrat das vorhandene Restvermögen steuerfrei an No-Profit Organisationen ab, die ähnliche Ziele wie die Stiftung verfolgen und deren Sitz in der Schweiz ist. Die Rückerstattung des Stiftungsvermögens an den Gründer oder an seine rechtmässigen Nachfolger ist nicht vorgesehen.

Art. 14. Handelsregister und Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kanton Tessin eingeschrieben und unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörden nach Art. 84 Absatz 1 ZGB.

Lugano, den 23. August 2016

Die Gründerin: Claudia Lombardi